

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Bürgerhäuser und Gemeinschaftsräume der Gemeinde Weilrod, Hochtaunuskreis (ohne Gemeindezentrum Niederlauken, ohne Saalbau „Felsenkeller“, Rod a.d.W.)

(in der Fassung vom 17.8.2000)

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Die Gemeinde Weilrod betreibt in den Ortsteilen Cratzenbach, Emmershausen, Finsterthal, Gemünden, Hasselbach (alte Schule), Mauloff, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Riedelbach und Winden Bürgerhäuser. Sie dienen als Begegnungsstätte kulturellen und familiären Veranstaltungen, der Jugendarbeit, der kommunalen Selbstverwaltung sowie den örtlichen Vereinen.

§ 2

Bürgerhäuser und Gemeinschaftsräume werden vom Gemeindevorstand verwaltet. Dieser übt auch das Hausrecht aus. Der Gemeindevorstand kann für die Ausübung des Hausrechts bei Veranstaltungen jeglicher Art einen Gemeindebeauftragten - in der Regel den Hausmeister - bestellen.

Dieser ist auch für die ständige Aufsicht, für die Reinigung, Beleuchtung, Beheizung usw. dem Gemeindevorstand verantwortlich.

§ 3

Bürgerhäuser und Gemeinschaftsräume mit deren Einrichtung dürfen nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Hausmeister benutzt werden.

Jeder Benutzer und Besucher unterwirft sich damit den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und ggfs. den besonderen Anweisungen des Gemeindebeauftragten gem. § 2.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§ 4

Die vom Gemeindevorstand zugeteilten Benutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, für die Sauberkeit der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen einschl. der Nebenanlagen (Toiletten, Küche, Flure und dgl.) Sorge zu tragen.

Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

§ 6

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Bürgerhäuser und Gemeinschaftsräume ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 7

Die Benutzung unterliegt hinsichtlich der Gebührenbemessung einer besonderen Gebührenordnung.

B. Saalbenutzung

§ 8

Gemeinschaftssaal, -raum sowie Inventar sind pfleglich und schonend zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der jeweilige Benutzer.

§ 9

Die Unterbringung von Vereinseigentum, auch in den Nebenräumen ist nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes gestattet. Eine Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10

(1) Einrichtungen und Geräte der Bürgerhäuser dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Dem Hausmeister ist es untersagt, Inventar - insbesondere Tische, Stühle und Küchenausstattungen - an Dritte zu verleihen.

§ 11

Für den Verlust von persönlichen Sachgegenständen, insbesondere für Kleidungsstücke, die an der Garderobe abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 12

Die Benutzer bzw. Veranstalter sind verpflichtet, die Gemeinschaftsräume und Nebenanlagen i.S. des § 5 einschl. der benutzten Geräte und des Inventars nach der Inanspruchnahme in ordnungsgemäßigem und gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben. Dieser ist dem Gemeindevorstand für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich.

C. Schlachtraum

§ 13

(1) Die Benutzung des Schlachtraumes im Bürgerhaus Oberlauken ist dem Hausmeister rechtzeitig anzuzeigen.

2) Benutzer haben nach der Schlachtung die Reinigung durchzuführen und den Raum einschl. Geräte wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie vor der Schlachtung angetroffen wurden. Der Hausmeister hat nach der Reinigung Raum und Geräte abzunehmen.

(3) Für Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung der Geräte haftet der Verursacher.

§ 14

ersatzlos gestrichen

§ 15

ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. Oktober 1975 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die seitherigen Bestimmungen. Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Weilrod, 1.9.1975

Für den Gemeindevorstand
Galuschka, Bürgermeister